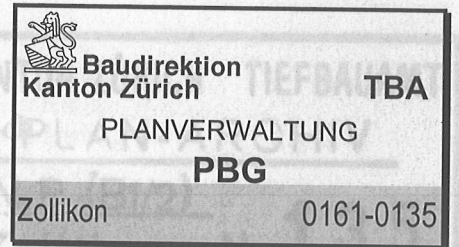


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zi
Sitzung vom 25. April 1963**



1467. Bau- und Niveaulinien (Teilgenehmigung). Am 13. November 1962 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. April 1962 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Wilhofstrasse und Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Neuweg, Strassen III. Kl. (vgl. dazu die Erwägungen zum Regierungsratsbeschluss Nr. 3976/1961, Absatz 2). Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 9. November 1962 sind gegen den am 4. Mai 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betreffenden Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Wilhofstrasse verbindet die Binzstrasse I. Kl. Nr. 5 mit der projektierten Trichtenhauserstrasse III. Kl. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 21 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen in die genannten Strassen und bei der Einmündung des Neuweges, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2375 vom 19. Juli 1956 und Nr. 1015 vom 20. März 1958 genehmigten Baulinien der Binz- beziehungsweise der projektierten Trichtenhauserstrasse an. Diese sind im Bereich der Einmündung der Wilhofstrasse aufgehoben und angepasst. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1751 vom 13. August 1931 genehmigten Baulinien der Wilhofstrasse, vom Neuweg bis zur projektierten Trichtenhauserstrasse sind aufgehoben, und die Baulinienlücke an der projektierten Trichtenhauserstrasse wegen Verlegung der Einmündung der Wilhofstrasse ist geschlossen.

Der Neuweg verbindet die Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, I. Kl. Nr. 2, mit der Wilhofstrasse. Die Gemeinde beabsichtigt, das zirka 110 m lange Teilstück von der Wilhofstrasse bis zum Flurweg Nr. 98 auf eine Fahrbahnbreite von 6 m auszubauen und auf der Nordseite einen 2 m breiten Gehweg und auf der Südseite ein 1 m breites Bankett anzulegen, dagegen das restliche, zirka 90 m lange Teilstück bis zur Forchstrasse als Fussweg beizubehalten. Demgemäss sind die Baulinien im ersten Teilstück mit 20 m Abstand festgesetzt worden, was der Bedeutung des Neuweges in diesem Teilstück entspricht. Insoweit steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen. Was jedoch das restliche Teilstück betrifft, so ist zu beachten, dass einerseits die Fussgänger, die vom Neuweg in die Forchstrasse gelangen wollen, das Bahntrasse überqueren müssen; andererseits erfolgt die private Zufahrt zu den Liegenschaften Neuweg 25 und Forchstrasse 173 über einen im Jahre 1956 erstellten privaten Niveauübergang neben dem Neuweg. Diese beiden Niveauübergänge bedeuten für die Benützer, für den Bahnbetrieb und den Durchgangsverkehr auf der Forchstrasse eine erhebliche Gefährdung; für die Fussgänger um so mehr, als zwischen dem Bahntrasse und der Forchstrasse kein Gehweg besteht, sodass sie sowohl durch die Forchbahn als auch durch den Verkehr auf der Forchstrasse gefährdet sind. Die Gemeinde beabsichtigt

daher, den Fussweg, der heute von der Binzstrasse auf der Nordseite des Bahntrasses entlang bis zum Neuweg führt, in absehbarer Zeit bis zur Haltestelle Krankenhaus Neumünster zu verlängern. Damit könnte der Fussgänger-Uebergang über das Bahntrasse aufgehoben werden. Was die private Zufahrt zu den beiden Liegenschaften betrifft, so sollte sie gemäss der Vernehmlassung der Direktion der Forchbahn AG vom 14. Dezember 1962 so rasch als möglich aufgehoben werden. Angesichts der Gefährlichkeit dieses Niveauüberganges erscheint der Umweg zu diesen Liegenschaften über die Binzstrasse, die Wilhofstrasse und den Neuweg ohne weiteres als zumutbar. Bei dieser Sachlage dürften die Bau- und Niveaulinien für das restliche Teilstück des Neuweges noch gewisse Aenderungen erfahren, sodass es zweckmässig ist, sie vorläufig nicht zu genehmigen. Der Gemeinderat hat sich am 15. Januar 1963 damit einverstanden erklärt.

Die Niveaulinien der Wilhofstrasse weisen eine Maximalsteigung von 5,94%, jene des Neuweges im Teilstück von der Wilhofstrasse bis zum Flurweg Nr. 98 eine solche von 4,56% auf, was zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

Abgesehen von der erwähnten Ausnahme steht der Genehmigung der Vorlage, die wegen des bevorstehenden Kirchenbaues an der Wilhofstrasse dringlich ist, nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 18. April 1962 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Wilhofstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt und der Gemeinderat eingeladen, diese Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

II. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 18. April 1962 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Neuweg wird mit Ausnahme der Bau- und Niveaulinien des Teilstückes vom Flurweg Nr. 98 bis zur Forchstrasse gemäss den eingereichten Plänen genehmigt und der Gemeinderat eingeladen, diese Teilgenehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die Bau- und Niveaulinien am Neuweg, vom Flurweg Nr. 98 bis zur Forchstrasse, im gegebenen Zeitpunkt neu festzusetzen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich, die Direktion der Forchbahn AG sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. April 1963.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isen